

Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 17.02.2014

Drucksache Nr. 018/2014 öffentlich

Bekanntgaben und Verschiedenes

Verwaltungsverfahren des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg in Sachen "Gemeinsame Rundholzvermarktung"

Anlagen: Artikel Landkreisnachrichten

Gäste: -

Sachverhalt:

Vorgeschichte

Schon seit dem Jahr 2002 steht die Bündelung der Rundholzvermarktung durch die Forstverwaltung in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Bundeskartellamts. Ausgelöst wurde das damalige Verfahren durch eine **Beschwerde der Sägeindustrie**, die in der besitzübergreifenden Bündelung der Rundholzvermarktung die Vereinheitlichung von Verkaufspreisen und –konditionen und damit den Ausschluss eines Anbieterwettbewerbs sah. Nachdem das Land (ForstBW) Verpflichtungszusagen zur Schaffung wettbewerblicher Strukturen und Förderung dezentraler Vermarktung gegeben hatte, wurde das Verfahren vom Bundeskartellamt mit Entscheidung vom 09.12.2008 eingestellt. Zugleich wurden vom Kartellamt verbindliche Schwellenwerte für die gemeinsame Rundholzvermarktung, bis 3.000 ha Betriebsgröße bei Einzelbetrieben und bis 8.000 ha Mitgliederfläche bei Forstbetriebsgemeinschaften, festgelegt.

Für den Zeitraum 2009 bis 2013 hat das Bundeskartellamt das Marktgeschehen in Baden-Württemberg überprüft und festgestellt, „dass die Zusagen keine Wirkung gezeigt haben.“ Das Kartellamt hat deshalb im Oktober 2012 ein neues „Untersagungsverfahren“ eröffnet und in diesem Zusammenhang 472 Sägewerksbetriebe, ForstBW und Forstbetriebsgemeinschaften befragt.

Verfahrensbeteiligte sind das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) einerseits, und der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. (VSH) andererseits. Die Forstkammer Baden-Württemberg e.V. und der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DSH) sind **Beigeladene**.

Mit Schreiben vom 17.12.2013 hat das Bundeskartellamt dem MLR den vorläufigen Entscheidungsentwurf der Beschlussabteilung (**Beschluss-Entwurf**) zur Stellungnahme übermittelt. Das MLR kann bis zum 31.03.2014 Stellung nehmen.

Eckpunkte des Beschluss-Entwurfs

Zur „Abwendung der Wettbewerbsbeschränkung“ **untersagt** das Bundeskartellamt:

- dem Land die waldbesitzartenübergreifende Bündelung des **Verkaufs von Nadelstammholz** für einzelne private Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Körperschaften, die über eine Waldfläche von über 100 ha verfügen;
- dem Land, **Verträge über den Holzverkauf** mit den oben genannten Waldbesitzern ab dem 01.01.2015 fortzusetzen. Bestehende Verträge sind nichtig.
- dem Land, analog dem Holzverkauf **Verträge** über die Erbringung den Holzverkauf vorbereitender **Dienstleistungen der Holzernte** (Auszeichnen, Organisation und Betreuung der Holzerntemaßnahmen, Holzaufnahme/Holzlistendruck) sowie **abwickelnde Dienstleistungen** des Holzverkaufs (Fakturierung, Abrechnung) fortzusetzen.

Durch die Bündelung des Holzverkaufs beherrsche laut Kartellamt das Land den Markt für Nadelstammholz mit einem Marktanteil von 55-65%. Das Bundeskartellamt macht keinen Unterschied, ob das Land (ForstBW) die Verträge mit Holznachfragern zentral, oder dezentral, vertreten durch die jeweilige untere Forstbehörde abschließt. Die unteren Forstbehörden als staatliche untere Verwaltungsbehörden werden aufgrund der Fachaufsicht durch ForstBW dem Land gleichgestellt. Die Vermischung von hoheitlichen Aufgaben und privatwirtschaftlichem Angebot verschaffe ForstBW zudem gegenüber Wettbewerbern einen enormen Wettbewerbsvorteil, wodurch auch privaten Vermarktungsorganisationen wenig Raum bleibe. Der gesamte Beschluss-Entwurf umfasst 38 Seiten.

Bewertung und Konsequenzen

Würde der Beschluss des Bundeskartellamts in dieser Form Rechtskraft erlangen, hätte dies auf die Einheitsforstverwaltung in Baden-Württemberg tiefgreifende Auswirkungen. Besonders gravierend würde sich die Einbeziehung der vorbereitenden Dienstleistungen schon ab dem Holzauszeichnen auswirken, da hierdurch das Kerngeschäft der forstlichen Revierleitung und das Selbstverständnis, dass Waldbewirtschaftung neben der Holzproduktion vor allem Schutz- und Erholungsfunktionen einer Naturressource für die Gesellschaft zu gewährleisten hat, zerschlagen. Wie weit eine Trennung von Aufgabenfeldern im Bereich Hoheit und Dienstleistung und bei der Zuständigkeit für verschiedene Waldbesitzarten gehen müsste, um dem Wettbewerbsrecht zu genügen, ist derzeit völlig offen. Mit einer starken Zersplitterung und Verselbständigung wäre allerdings keiner Seite gedient. Da der Holzmarkt in den letzten Jahren vor allem durch einen erheblichen Nachfrageüberhang geprägt ist, also die nachhaltige Rundholzerzeugung die stark gewachsene Holzeinschnittskapazität der Sägeindustrie nicht befriedigen kann, wird die Zersplitterung der Anbieterseite eher höhere Holzpreise, höhere Beschaffungskosten und eine schlechtere Versorgungssicherheit für die Abnehmer zur Folge haben. Mit Ausnahme weniger privater Dienstleister entstünde für Säger, Waldbesitzer, Gesellschaft und die bisherige Forstverwaltung eine lose-lose-Situation!

Weiteres Vorgehen

Ein vorliegender Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamts dokumentiert erfahrungsgemäß dessen gefestigte Meinung und klaren Entscheidungswillen. Die rote Karte ist sozusagen schon in der Hand des Schiedsrichters, nur noch nicht gezückt.

Aufgrund der enormen Tragweite der Angelegenheit hat am 24.01.2014 ein Spitzengespräch zwischen Minister Bonde, MD Reimer und den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag) stattgefunden. Ergebnis ist folgende einvernehmliche Verlautbarung:

„Das Land und die drei kommunalen Spitzenverbände haben den Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamts zur künftigen kartellrechtskonformen Holzvermarktung durch das Land zur Kenntnis genommen. Beide erachten die vom Bundeskartellamt vorgesehenen Regelungen jedoch als einen zu weitgehenden Eingriff in die über Jahrzehnte gewachsene, bewährte und im Landeswaldgesetz verankerte Beratung und Betreuung aller Waldbesitzer im Rahmen des Einheitsforstamts. Daher geht das gemeinsame Bestreben dahin, im weiteren Verfahren möglichst viele der unbestrittenen Vorteile dieser Art der Betreuung und Bewirtschaftung der Wälder in Baden-Württemberg zu sichern, die Versorgung der nachgelagerten Kunden der Säge- und Holzindustrie mit dem Rohstoff Holz zu gewährleisten und damit auch die Wertschöpfungskette für den ländlichen Raum zu erhalten. Eine Arbeitsgruppe des MLR, an der die kommunalen Spitzenverbände, das IM und das MFW beteiligt sind, erhält den Auftrag, die Stellungnahme des Landes zum Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamts vorzubereiten und im weiteren Verfahren Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.“

Dezernent Reinhold Mayer ist Mitglied der Arbeitsgruppe des MLR und vertritt dort innerhalb der Gruppe des Landkreistags die Belange der unteren Forstbehörden des RP Freiburg. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeit inzwischen aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung plädiert dafür, an der Erarbeitung der Stellungnahme des Landes konstruktiv mitzuwirken und im Rahmen der Arbeitsgruppe des Landkreistags die Belange der Landkreise sowie der Waldbesitzer zu vertreten. Die Verwaltung rät davon ab, voreilige organisatorische Maßnahmen zu treffen und appelliert an die Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis, die bisherige Beförderung und Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde mindestens solange beizubehalten, bis sich kartellkonforme Lösungsmodelle konkret abzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

